

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für den Verkauf und Lieferung von Batterie-Energie-Speicher-Systemen (BESS), Anlage zum Angebot – B2B

Lynus Deutschland GmbH

Otto-Brenner-Straße 5

89407 Dillingen an der Donau

Amtsgericht Augsburg HRB 42527

USt-IdNr.: DE357603010

- nachfolgend „Verkäufer“ -

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Kaufverträge im Zusammenhang mit Batterie-Energie-Speichersystemen (BESS) zwischen dem Verkäufer und Käufer, sofern dieser Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von Paragraph 310 Absatz 1 BGB ist.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir den AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) und zusätzliche Angaben im Angebot haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder Angabe im Angebot und unsere schriftliche Bestätigung zu dieser individuellen Vereinbarung maßgebend.
- (4) Diese AGB gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen, gleichartigen Bestellungen, Lieferungen und Kaufverträge, ohne dass wir als Verkäufer wieder auf sie einzelfallbezogen hinweisen müssten.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Angebote des Verkäufers sind zunächst freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen) sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form), überlassen wurden.
- (2) Sofern der Käufer und Verkäufer ein Angebot schriftlich annehmen, bildet dieses Angebot zusammen mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der technischen Spezifikation des Speichers den vollständigen Kaufvertrag zwischen den Parteien.
- (3) Ein Kaufvertrag kommt nach Unterzeichnung des Angebots durch den Käufer erst durch schriftliche Auftragsbestätigung („Auftragsannahme“) durch den Verkäufer zustande. Der Auftragnehmer übersendet dem Kunden die schriftliche Auftragsbestätigung. Der Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Auftragsbestätigung beim Käufer ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Für den Fall, dass der Verkäufer dem Käufer keine Auftragsbestätigung innerhalb von 4 Wochen nach Unterzeichnung des Angebots durch den Käufer übermittelt, verpflichtet sich dieser alle überlassenen Unterlagen unverzüglich an den Verkäufer zurückzusenden.
- (4) Technische Unterlagen, Zeichnungen, Datenblätter sowie Kalkulationen und Berechnungen dienen der Beschreibung, stellen jedoch keine Garantie oder Beschaffenheitszusage dar, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Kaufvertrags ist die Lieferung der im Angebot bezeichneten Komponenten (nachfolgend „Kaufsache“), insbesondere:
 - Batteriespeicher inkl. Batteriemodule und Racks (BESS),
 - Integrierte Wechselrichter / PCS (sofern vereinbart),
 - Parkregler und Steuerungseinheiten,
 - Integrierte Energiemanagement-, Steuer- und Überwachungssoftware,
 - projektspezifische Fundamente,
 - technische Dokumentation.
- (2) Nicht Bestandteil des Kaufvertrags sind Bau-, Montage-, Installations- oder Inbetriebnahmeleistungen sowie Wartungs- und Monitoringdienstleistungen. Für diese Dienstleistungen sind zusätzliche Vereinbarungen mit dem Verkäufer oder geeigneten Dritten abzuschließen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich in Euro netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, im Fall des Kaufpreises nach dem jeweils im Zahlungsplan vereinbarten Zeitpunkt, fällig und sind ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Auftragnehmers.
- (3) Für die Zahlung des Kaufpreises ist, sofern kein abweichender Zahlungsplan im Angebot angeführt ist, folgender Zahlungsplan maßgeblich:
 - 30 % Anzahlung bei Vertragsunterzeichnung
 - 20 % bei Lieferbereitschaft
 - 50 % bei Lieferung / Ankunft der Kaufsache an der Projektadresse
- (4) Bei unvollständiger Zahlung des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung der Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Forderungen zurückzubehalten. Dieses Zurückbehaltungsrecht besteht unabhängig davon, ob die Forderungen aus demselben Einzelvertrag oder aus der gesamten Geschäftsbeziehung resultieren. Das Zurückbehaltungsrecht kann auch geltend gemacht werden, wenn nur ein Teil der geschuldeten Leistung unbezahlt ist. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Leistung zurückzubehalten, es sei

denn, die Zurückbehaltung würde wegen der Geringfügigkeit des rückständigen Betrags gegen Treu und Glauben verstoßen.

- (5) Der Verkäufer ist berechtigt bei Zahlungsverzug Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Verkäufer ist berechtigt, das Entgelt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, wenn sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten wesentlich ändern. Eine Preisanpassung kommt insbesondere in Betracht bei Änderungen der Material- und Rohstoffkosten, die unmittelbar in die Herstellung des Kaufgegenstandes eingehen, Änderungen der Lohn- und Sozialkosten im Produktionsbereich sowie Änderungen der Energiekosten für die Produktion und Logistikkosten. Der Verkäufer überwacht fortlaufend die Entwicklung der Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten für den Verkäufer seit dem Vertragsschluss beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Entgeltanpassung gegenläufig zu saldieren. In diesem Fall wird der Verkäufer in gutem Glauben mit dem Käufer Verhandlungen über den Umfang der Preisanpassung führen. Einigen sich Käufer und Verkäufer nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der beabsichtigten Preisanpassung kann der Käufer oder Verkäufer, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung kündigen.
- (7) Im Falle der Kündigung sind bereits vom Käufer geleistete Zahlungen zurückzuerstatten. Hiervon ausgenommen sind nachweislich angefallene, projektbezogene Aufwendungen. Zusätzlich entstandene Kosten für individuell vorgefertigte, gelieferte und nicht wiederwertbare Komponenten, Individuelle, projektspezifische Planungsarbeiten für z.B. Messkonzept, Zählerkonzept, Transportkosten und Abbauarbeiten sowie sonstige nachweisbare projektspezifische Aufwendungen, sind vom Kunden zu tragen.
- (8) Eine Preisanpassung nach Ziff. 6 ist ausgeschlossen, wenn zwischen Vertragsschluss und der beabsichtigten Preisanpassung weniger als zwei Monate liegen. In diesem Fall bleibt der ursprünglich vereinbarte Preis verbindlich.

§ 5 Lieferung

- (1) Lieferungen erfolgen gemäß DAP Incoterms® 2020 zur angegebenen Projektadresse.

- (2) Genannte Liefertermine sind unverbindliche Richttermine, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindliche Fixtermine im Angebot vereinbart wurden. Ein Fixgeschäft wird nicht begründet.
- (3) Verzögerungen, die auf Umständen beruhen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Lieferkettenstörungen, Materialengpässen, Verzögerungen oder Anforderungen von Netzbetreibern oder Behörden, Änderungen der technischen Spezifikation, unzureichender Beschaffenheit der bestehenden elektrischen Infrastruktur oder der vorhandenen PV-Anlage, verlängern die Liefertermine entsprechend.
- (4) Die Einhaltung von Lieferterminen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche Mitwirkungs- und Vorleistungspflichten rechtzeitig, vollständig und vertragsgemäß erfüllt und dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen technischen, regulatorischen und standortbezogenen Voraussetzungen vorliegen.
- (5) Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einbindung in das Stromnetz, Parametrierung oder sonstige Werkleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung der Kaufsache sind nicht geschuldet.
- (6) Ansprüche des Käufers wegen Verzögerungen, insbesondere Schadensersatz- oder Rücktrittsansprüche, bestehen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser AGB.
- (7) Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass die am Projektsandort bestehenden technischen, baulichen und regulatorischen Voraussetzungen für den Einsatz des Batteriespeichers (BESS) vorliegen, soweit der Verkäufer nicht ausdrücklich eine Prüf- oder Beratungspflicht übernommen hat.
- (8) Der Käufer verpflichtet sich, den Batteriespeicher (BESS) nur im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu verwenden. Soweit für Transport, Lagerung, Betrieb oder Weiterveräußerung besondere öffentlich-rechtliche Anforderungen gelten, ist deren Einhaltung nach Gefahrübergang Sache des Käufers.

§ 6 Gefahr- und Eigentumsübergabe

- (1) Die Gefahr geht mit Übergabe (Lieferung) an die Projektadresse auf den Käufer über.
- (2) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an einer gelieferten Sache bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor. Käufer und Verkäufer sind sich darüber einig, dass der gelieferte Batteriespeicher (BESS) nicht dauerhaft mit dem Grundstück am Projektstandort verbunden werden soll.

Soweit der Batteriespeicher (BESS) mit einem Grundstück verbunden wird, erfolgt dies ausschließlich zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne von § 95 BGB. Der Stromspeicher soll daher kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks werden, sondern als Scheinbestandteil im Eigentum des Verkäufers verbleiben, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.

- (3) Der Käufer ist verpflichtet, jede Beeinträchtigung des Eigentums des Verkäufers zu unterlassen und alle Maßnahmen zu dulden, die zur Wahrung oder Durchsetzung des vorbehaltenen Eigentums erforderlich sind.
- (4) Der Käufer ist bis zum vollständigen Erwerb des Eigentums verpflichtet, den gekauften Batteriespeicher (BESS) pfleglich zu behandeln und diesen auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer-, und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern.
- (5) Solange das Eigentum noch nicht auf den Käufer übergegangen ist, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Kaufsache gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer gerichtliche und außergerichtliche Kosten einer Klage nach § 771 Zivilprozessordnung (ZPO) zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer für den entstandenen Ausfall.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsrechte des Verkäufers wegen Mängeln der Kaufsache beträgt außer in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (2) Der Käufer muss die Kaufsache unverzüglich nach der Übergabe durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, muss der Kunde diesen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Übergabe der Sache schriftlich anzuzeigen (§ 377 HGB). Anderenfalls sind die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kunden hinsichtlich des nicht rechtzeitig angezeigten Mangels ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (3) Etwaige Herstellergarantien bestehen ausschließlich im Umfang und zu den Bedingungen des jeweiligen Herstellers (Anlage – Hersteller Garantiebedingungen)
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Nutzungsrecht an der integrierten Software und EMS

- (1) Alle Rechte an der mit der Kaufsache gelieferten Software, insbesondere das Urheberrecht und sonstige Schutzrechte, verbleiben ausschließlich beim Verkäufer oder dessen Lizenzgebern. Für die im Lieferumfang enthaltene Software einschließlich der zugehörigen Dokumentation wird dem Käufer ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares sowie nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist auf die Nutzung der Software zum Betrieb und zum Monitoring der gelieferten Anlage beschränkt.
- (2) Der Käufer verpflichtet sich, die Software und alle damit verbundenen vertraulichen Informationen, insbesondere den Quell- und Objektcode sowie Schnittstelleninformationen streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (3) Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu verbreiten einschließlich zu vermieten oder zu bearbeiten. Das Reverse Engineering, die Dekompilierung, Disassemblierung oder sonstige Analyse der Software zur Ermittlung des Quell- oder Objektcodes ist untersagt.
- (4) Im Falle einer Veräußerung oder sonstigen Übertragung der gelieferten Anlage an einen Dritten ist der Käufer berechtigt, das ihm eingeräumte Nutzungsrecht an der im Lieferumfang enthaltenen Software zusammen mit der Anlage auf den Erwerber zu übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechts ist nur zusammen mit der Anlage und nur einmalig auf den jeweiligen Erwerber zulässig. Eine weitergehende Übertragung, Unterlizenzierung oder sonstige Weitergabe der Software ist nicht gestattet. Der Käufer ist verpflichtet, den Erwerber zur Einhaltung sämtlicher Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere der Regelungen zur Nutzung der Software, zu verpflichten. Die Regelungen dieses Vertrages gelten entsprechend auch gegenüber dem Erwerber. Der Käufer hat sicherzustellen, dass der Erwerber diese Bestimmungen akzeptiert und einhält.
- (5) Bei Weiterverkauf oder endgültiger Einstellung des Betriebs der Kaufsache ist der Kunde verpflichtet, alle Kopien der Software an den Auftragnehmer zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten und dies dem Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Abtretung und Übertragung von Rechten

- (1) Der Käufer ist zur Abtretung der aus diesen AGB resultierenden Rechte und Pflichten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers berechtigt. Für

den Fall, dass es sich um ein Handelsgeschäft handelt, bleibt § 354a HGB unberührt. Dies gilt nicht für die Abtretung an finanzierende Banken oder Projektfinanzierer im Rahmen einer Projektfinanzierung.

- (2) Der Verkäufer weist darauf hin, dass sämtliche Zahlungsansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung der in diesem Angebot beschriebenen Produkte und oder Dienstleistungen, einschließlich Nebenforderungen, Zinsen und sonstiger Zahlungsansprüche, an die Lynus AG (Schweizer Muttergesellschaft) abgetreten sind oder künftig abgetreten werden können. Der Käufer wird Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung auf das vom Verkäufer oder von der Lynus AG jeweils mitgeteilte Konto leisten.

§ 10 Haftung

- (3) Die Haftung des Käufers oder Verkäufers sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; der Haftungsausschluss gilt nicht für
 - Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (4) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (5) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Die Haftung nach den Ziffern (3) und (4) ist der Höhe nach begrenzt auf den Netto-Auftragswert des jeweiligen Vertrags.
- (7) Der Verkäufer haftet nicht für Schäden durch unsachgemäßen Betrieb oder Eingriffe Dritter.

- (8) Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffern (3) und (4) genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

§ 11 Höhere Gewalt

- (1) Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Transportstörungen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- (2) Der Verkäufer wird von seinen Leistungspflichten auch befreit, wenn die unvorhersehbaren Umstände i. S. d. Ziffer (1) bei den Vorlieferanten oder sonstigen Dritten, derer sich der Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistungen bedienen, auftreten und zu Verzögerungen in der Bereitstellung der Leistungen durch den Auftragnehmer führt. Dies gilt jedoch nur, wenn der Verkäufer dies nicht zu vertreten hat.

§ 12 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt gewordenen nicht öffentlich zugänglichen technischen, wirtschaftlichen und vertraglichen Informationen vertraulich zu behandeln und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei weder an Dritte weiterzuleiten noch Dritten in irgendeiner Weise zugänglich zu machen.
- (2) Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren.
- (3) Ausgenommen sind Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten.

- (2) Personenbezogene Daten werden von den Parteien ausschließlich verarbeitet, soweit dies zur:
- Durchführung dieses Vertrages,
 - Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder
 - Wahrung berechtigter Interessen der Parteien
- erforderlich ist.
- (3) Die Parteien treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Art. 32 DSGVO.
- (4) Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Vertragsdurchführung oder aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.
- (5) Die Parteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Mitarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten.

§ 14 Schlussbestimmungen, Recht und Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers, soweit gesetzlich zulässig.
- (3) Der Vertrag endet mit vollständiger Vertragserfüllung.
- (4) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Käufers hinsichtlich des Vertrags (z. B. Mängelanzeigen) sind schriftlich, also in Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise bleiben unberührt.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

§ 15 Anlagen

- (1) Bestandteil dieser AGB sind die Hersteller-Garantiebedingungen gemäß Anlage.